

# **Statuten**

# **Ski-Club Ebikon**

**genehmigt durch die Mitgliederversammlung  
am 21. November 2003**

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Ebikon (SCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## **II. Wesen und Zweck**

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Kursen und Wettkämpfen
- b) Förderung des Jugendschneesportes durch Führen einer Jugendorganisation
- c) Trainer- und Leiterausbildung
- d) Organisation von Schneetouren
- e) Durchführung von Konditionstrainings
- f) Organisation von geselligen Anlässen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **1. Beginn und Arten**

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (inkl. Junioren)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Mitglieder der Jugendorganisation

### **a) Aktivmitglieder**

Art. 5 <sup>1</sup> Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Der Skiclub Ebikon unterscheidet:

- a) Aktivmitglieder Kat. A Mitglieder SSV/ZSSV mit Verbandsorgan Ski
- b) Aktivmitglieder Kat. B Mitglieder ohne Anspruch auf Leistungen SSV/ZSSV

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen dem Club keinen Mitgliederbeitrag.

c) Passivmitglieder

Art. 8 Passivmitglieder sind ausschliesslich Gönner des Clubs.

d) Mitglieder der Jugendorganisation

Art. 9 Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Clubbeitrag.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 10 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

<sup>2</sup> Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

#### **IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge**

- Art. 11 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- Art. 12 Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.
- Art. 13 Für Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V. Organe**

- Art. 14 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren.

##### **1. Die Mitgliederversammlung**

- Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 16 <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Kassier usw.)
- c) Jahresrechnung und Budget
- d) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- g) Anträge
- h) Wahl des Präsidenten, Kassiers, Aktuars und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Tätigkeitsprogramm

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen 20 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 19 <sup>1</sup> Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Clubversammlungen nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 20 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern und besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Präsident, der Kassier und der Aktuar werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 21 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

<sup>2</sup> Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

## **VI. Auflösung des Ski-Clubs Ebikon**

Art. 27 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 28 <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Ebikon zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

## **VII. Statutenänderung**

Art. 29 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 30 <sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des SCE vom 21 November 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die an der Gründerversammlung vom 30. November 1946 angenommenen und am 5. Dezember 1969 bzw. im Dezember 1985 revidierten Statuten.

Ebikon, 21. November 2003

Die Präsidentin:

Der Aktuar: